



Verein der Freunde
und Förderer des
Stiftischen Gymnasiums
in Düren e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Stiftischen Gymnasiums in Düren e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Düren.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Sinne der §§ 52 ff AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Stiftischen Gymnasiums in dessen Erziehungs- und Bildungsarbeit. Er will die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- 2) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier Entschließung des Vorstandes sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- 3) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden. Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen. Über die Anlage und Verwaltung entscheidet der Vorstand.
- 4) Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.

- 5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gymnasialverwaltungsrat als Unterhaltsträger des Stiftischen Gymnasiums mit der Maßgabe, daß es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge verwendet wird.

§ 3 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
- 2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitrag

- 1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt ab 01.01.2002 für Vollmitglieder 20,00 EUR und für Mitglieder in der Berufsausbildung 5,00 EUR.
- 2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrages gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muß,
- c) Ausschluß bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- d) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung mit Fristsetzung.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen, und zwar aus 3 geborenen und 8 gekorenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - a) der jeweilige Schulleiter, ersatzweise ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums,
 - b) der jeweilige 1. Vorsitzende der Schulpflegschaft, ersatzweise ein anderes Mitglied der Schulpflegschaft,
 - c) der jeweilige Schülersprecher, ersatzweise ein Schüler der 12. oder 13. Klasse des Stiftischen Gymnasiums.Drei gekorene Mitglieder müssen dem Kollegium des Stiftischen Gymnasiums angehören.
- 2) Scheidet ein geborenes oder gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl oder Neubenennung.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) a) Der 1. Vorsitzende und sein 1. und 2. Stellver-

treter sind Geschäftsführer des vorstehenden Vereins im Sinne des BGB. Der 1. Vorsitzende ist jeweils mit einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes leisten.

c) Der Schriftführer fertigt von allen Verhandlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift an, die von ihm und einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlung und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins.
- 2) Zu der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, die immer am letzten Montag im September stattfindet, wird unter Wahrung der zweiwöchigen Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet jeweils um 19.30 Uhr im Stiftischen Gymna-

sium Düren statt. Der Versammlungsort wird in der Einladung, welche am Haupteingang der Schule ausgehängt wird, genannt. Diese Art der Bekanntmachung gilt auch für zusätzliche, ordentliche Mitgliederversammlungen.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder
 - a) von 2/3 über die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
 - b) von 2/3 über die Festsetzung der Beiträge,
 - c) von 3/4 über die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Bestätigung der nach § 8 Abs. 1, Satz 2 benannten Vorstandsmitglieder,
 - e) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder (mit Ausnahme Ziff. 3 dieses Abschnittes).
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los.
- 6) Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen benennt und einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß und durch den Präsidenten des Landgerichtes in Aachen bindend ernannt wird, falls sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können.
- 2) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düren.
- 3) Für das Schiedsgericht und das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Abwicklung erfolgt in diesem Falle durch den 1. Vorsitzenden, den 1. stellvertretende Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer als Liquidatoren. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB) unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die vorliegende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.12.2003 genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.